

Verbandssatzung

des
Abwasserverbands „Untere Brenz“
Sitz: Sontheim an der Brenz

I. Allgemeines

§ 1

Name, Zweck, Sitz, Mitglieder des Zweckverbands

- (1) Die Gemeinde Sontheim an der Brenz, mit ihren Ortsteilen Sontheim und Brenz aus dem Landkreis Heidenheim (Baden-Württemberg) und die Gemeinden Bächingen an der Brenz und Medlingen, mit ihren Ortsteilen Obermedlingen und Untermedlingen aus dem Landkreis Dillingen (Bayern) bilden einen Zweckverband aufgrund des Staatsvertrags zwischen Baden-Württemberg und Bayern vom 28.09.1965/07.10.1965 und dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 26.09.1974 (GBl. S. 408).

Er führt den Namen

Abwasserverband „Untere Brenz“

und hat seinen Sitz in Sontheim an der Brenz.

- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, aus dem Bereich seiner Mitglieder das Abwasser zu sammeln, zu reinigen und abzuleiten.
- (3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 2

Aufnahme weiterer Mitglieder

- (1) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Verbandsversammlung. Die Aufnahme kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (2) Die zum Ausgleich der Vorausleistungen der bisherigen Mitglieder zu erhebenden Anschlußkostenbeiträge werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 3

Verbandseigene Anlagen

- (1) Die vom Zweckverband erstellten Anlagen stehen in seinem Eigentum und in seiner Unterhaltung.
- (2) Im einzelnen handelt es sich um folgende Anlagen:
- a) Pumpwerk Sontheim
 - b) Zuleitung vom Pumpwerk Sontheim zur Kläranlage auf Gemarkung Bächingen
 - c) Pumpwerk Obermedlingen
 - d) Zuleitung vom Pumpwerk Obermedlingen zur Kläranlage auf Gemarkung Bächingen
 - e) Erforderliche Meßeinrichtungen für das zugeleitete Abwasser
 - f) Kläranlage auf Gemarkung Bächingen
- (3) Die Anlagen der Verbandsmitglieder (Ortsnetze, Hausanschlußleitungen und Zuleitungssammler zu den o.g. Pumpwerken) werden von diesen selbst erstellt und unterhalten.
- (4) Vor wesentlichen Änderungen ihrer eigenen Anlagen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbands einen größeren Einfluß haben, müssen die Mitglieder des Zweckverbands diesen rechtzeitig informieren, damit eventuell notwendig werdende Maßnahmen getroffen werden können. Die Ortsnetze und Hausanschlußleitungen müssen so gebaut, unterhalten und erneuert werden, daß ein geordneter Betrieb der Verbandsanlagen gewährleistet bleibt.
- (5) Den Verbandsanlagen darf nur klärfähiges Wasser zugeleitet werden. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Verband getroffen. Sie sind in die Entwässerungssatzungen der Mitglieder aufzunehmen. Für Schäden, die dem Zweckverband durch Verstöße gegen die Einleitungsbestimmungen entstehen, haftet das einzelne Mitglied. Die Haftung Dritter bleibt unberührt.

§ 4 Ausbaugröße

- (1) Die Kapazität der Anlage wurde auf der Grundlage von 9.100 Einwohnerwerten berechnet.

Davon entfallen auf

die Gemeinde Sontheim an der Brenz 6.450 EW (= 4.732 Einwohner)=	71,8 %
die Gemeinde Bächingen an der Brenz 1.450 EW (= 1.003 Einwohner)	= 15,2 %
die Gemeinde Medlingen 1.200 EW (= 856 Einwohner)	= 13,0 %

Die Aktualisierung der Kapazitätsberechnung auf 31.12.1999 ergab eine Größe von 9.900 Einwohnerwerten.

Ausbau-

Davon entfallen auf

die Gemeinde Sontheim an der Brenz 6.930 EW (= 5.168 Einwohner)=	70 %
die Gemeinde Bächingen an der Brenz 1.680 EW (= 1.262 Einwohner)	= 17 %
die Gemeinde Medlingen 1.290 EW (= 955 Einwohner)	= 13 %

- (2) Entsprechend den Einwohnerwerten wird auch die Abwasserhöchstmenge fest-
gesetzt, die das einzelne Mitglied der Verbandsanlage zuführen darf.
- (3) Zusätzlich dürfen Mitglieder, bei denen dies durch die bestehende Orts-
kanalisation bedingt ist, Fremdwasser der Verbandsanlage zuführen.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbands

§ 5 Organe

- (1) Organe des Zweckverbands sind
- a) die Verbandsversammlung (§§ 6, 7)
 - b) der Verbandsvorsitzende (§ 8)
- (2) Die Mitglieder der Organe und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsenden in die Verbandsversammlung die nachfolgende Anzahl an Vertretern:
- | | |
|-------------------------|--------------|
| Sontheim an der Brenz: | 11 Vertreter |
| Bächingen an der Brenz: | 3 Vertreter |
| Medlingen: | 3 Vertreter |
- (2) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Anzahl der Stimmen eines Verbandsmitglieds entspricht der Anzahl seiner Vertreter. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Vertreter in der Verbandsversammlung im Rahmen der Gesamtvertreterzahl nach Absatz 1 sind die Bürgermeister der Verbandsgemeinden, im Verhinderungsfall ihre allgemeinen Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Stehen dem Verbandsmitglied weitere Vertreter zu, so werden sie und ihre Stellvertreter vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt.
- (4) Die Vertreter und ihre Stellvertreter der Gemeinde Sontheim an der Brenz werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt, die Vertreter und ihre Stellvertreter der Gemeinden Bächingen an der Brenz und Medlingen für die Dauer von 6 Jahren. Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter aus dem Gemeinderat aus, so scheidet er auch aus

der Verbandsversammlung aus. Für ausscheidende Vertreter ist für die restliche Amtszeit ein Ersatzmann/eine Ersatzfrau zu wählen. Veränderungen sind dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung kommt zu:

- (1) 1. Die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 2)
2. Die Änderung dieser Satzung (§ 14)
3. Der Erlaß und die Änderung von Satzungen und der Bestimmungen über die Zuleitung, Beschaffenheit und Messung des Abwassers
4. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, des Geschäftsführers, des Kassenverwalters und des Schriftführers (§§ 8, 9)
5. Die Festsetzung und Änderung der Aufwandsentschädigungen, der Tagelöcher- und Reisekostensätze durch Satzung (§ 10)
6. Die Beschlußfassung über Haushaltssatzung und Haushaltsplan, die Festsetzung der Umlagen, des Gesamtbetrags der Darlehen und des Höchstbetrags der Kassenkredite
7. Die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers
8. Die Festsetzung des Stellenplans sowie die Anstellung, Entlassung und Höhergruppierung der Dienstkräfte des Zweckverbandes, soweit dies nicht dem Verbandsvorsitzenden übertragen wurde
9. Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Wert von über 15.000 DM
10. Die Aufnahme von Krediten von über 500.000 DM im Einzelfall
11. Die Übernahme von Bürgschaften oder bleibenden Verbindlichkeiten, wobei als bleibend die Verbindlichkeiten gelten, die für einen 25 Jahre überschreitenden Zeitraum oder unbestimmte Zeit eingegangen werden
12. Die grundsätzliche Beschlußfassung über Neubauten, Erweiterungen und Erneuerungen der Verbandsanlagen mit einem Kostenanschlag über 50.000 DM, sowie über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Zweckverbandes auswirken.
13. Die Entscheidung über die Finanzierungsstruktur (eigene Mittel, Fremdmittel oder beides) von bevorstehenden Investitionen
14. Die Übertragung der Feststellungs-, Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis auf den Verbandsvorsitzenden
15. Die Auflösung des Zweckverbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens (§ 16)

- Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 GKZ und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Gemeinderats, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt
- (2)

ist.

- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden, vom Schriftführer und von den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder zu unterzeichnen. Ver-Ver-

§ 8 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt. Er muß gesetzlicher Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Ver-
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, leitet die Verbandsverwaltung, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Zweckverband. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat Stimmrecht nur als Vertreter der ihn entsendenden Mitgliedsgemeinde. Ihm werden folgende Aufgaben dauernd zur selbständigen Entscheidung übertragen:
1. Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans einschließlich Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zum Betrag von 15.000 DM
 2. Die Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 DM im Einzelfall
 3. Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 10.000 DM
 4. Niederschlagung und der Erlaß von Forderungen bis zum Betrag von 1.000 DM
 5. Abschluß von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Zweckverbands nicht mehr als 1.000 DM im Einzelfall beträgt
 6. Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen bis zu einem Betrag von 1.000 DM im Einzelfall
 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 DM im Einzelfall
 8. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 15.000 DM im Einzelfall
 9. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 DM im Einzelfall
 10. Die Aufnahme von Kassenkrediten
 11. Die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des im Wirtschaftsplan festgesetzten Gesamtbetrags bis zu 500.000 DM
 12. Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben, sowohl bei Neu-

bauten und Erweiterungen als auch bei Unterhaltungen (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß), sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten bis zu 50.000 DM im Einzelfall. Satz 1 gilt entsprechend bei der Beschaffung von beweglichem Vermögen.

13. Die Übernahme von Bürgschaften und Verbindlichkeiten bis zu einem Zeitraum von 25 Jahre
14. Die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung der Dienstkräfte des Zweckverbands bis zur Vergütungsgruppe VI b BAT
15. Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen und von Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien

Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden jederzeit weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vertretern der Verbandsmitglieder in der nächsten Verbandsversammlung mitzuteilen.

- (4) Im übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der GemO für den Bürgermeister entsprechend.

§ 9 Geschäftsführung, Dienstkräfte

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt für die Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte einen nebenamtlich tätigen Geschäftsführer. Er muß Ver-
diensteter einer Mitgliedsgemeinde sein. Be-

- (2) Durch Dienstanweisung kann der Verbandsvorsitzende Aufgaben aus seinem Zu-
ständigkeitsbereich dem Geschäftsführer ganz oder teilweise zur ständigen Erle-
digung übertragen, insbesondere:

1. Den Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung und von Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden
2. Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung, den Vollzug des Haushaltsplans, die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis
3. Die Vertretung des Zweckverbands in Geschäften der laufenden Verwaltung und der Betriebsführung
4. Die Erstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung

- (3) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(4) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands rechtzeitig und laufend zu unterrichten.

(5) Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

(6) Für die Besorgung der Kassengeschäfte wird ein nebenamtlicher Kassenverwalter bestellt. Er muß Bediensteter einer Mitgliedsgemeinde sein.

(7) Die Verbandsversammlung wählt außerdem einen Schriftführer. Wenn und solange kein besonderer Schriftführer bestellt ist, führt der Geschäftsführer die Niederschriften über die Verhandlungen der Verbandsversammlung.

§ 10

Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und der durch die Verbandsversammlung festgestellten Satzung.

(2) In dieser Satzung werden auch die Aufwandsentschädigungen für den Verbandsvorsitzenden, den Geschäftsführer und den Kassenverwalter festgesetzt.

§ 11

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten gemäß § 18 GKZ die Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechts entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung, über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbeamten für das Finanzwesen.

III. Deckung des Aufwandes

§ 12

Betriebskostenumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen werden die jährlichen laufenden Kosten, mit Ausnahme der Stromkosten für die Pumpwerke außerhalb der Kläranlage, auf die Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der auf 30.06. des Vorjahres festgestellten amtlichen Einwohnerzahlen verteilt.

Die Stromkosten der Pumpwerke außerhalb der Kläranlage werden von den einzelnen Mitgliedsgemeinden, deren Abwasser sie zur Kläranlage pumpen, getragen.

- Zu den laufenden Kosten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die Unterhaltungskosten für die Verbandsanlagen, der Schuldendienst (Zins und Tilgung) für die vom Verband aufgenommenen Darlehen und die Zuführung zur allgemeinen Rücklage. Abschreibungen werden dabei nicht berücksichtigt, sie werden zum Ende des Haushaltsjahres den Verbandsmitgliedern anteilig nach dem Schlüssel nach Absatz 1 mitgeteilt.

- Bis zur endgültigen Feststellung der jährlichen Betriebskostenumlage nach Absatz 1 erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Abschlagszahlungen jeweils in Höhe eines Viertels des Jahresbetrags. Bis zur Beschlußfassung über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des laufenden Jahres sind dies die Beträge des Vorjahres. Nach der Beschlußfassung über Haushaltssatzung und Haushaltsplan bilden die für das laufende Jahr veranschlagten Beträge die Grundlage der Anforderungen.

§ 13 Anlagenfinanzierung

- Die Kosten der Herstellung, der Anschaffung, der Erweiterung oder der Änderung der Betriebsanlagen werden vom Zweckverband, sofern Zuschüsse von anderer Seite (insbesondere Landeszuschüsse) nicht ausreichen, mit eigenen Mitteln und Darlehensaufnahmen finanziert. Dabei entscheidet die Verbandsversammlung im Einzelfall, ob eine reine Eigenfinanzierung, eine reine Fremdfinanzierung oder eine Mischung aus beidem erfolgen soll.

- Eigene Mittel im Sinne des Absatzes 1 sind die aus Vermögensumlagen der Verbandsmitglieder zur Finanzierung der Anlagen stammenden Beträge. Diese Beträge sind von den Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis aufzubringen, in dem ihnen die Investition zugute kommt. Kommt die Investition allen Verbandsmitgliedern gleichermaßen zugute, ist der Umlagemaßstab die maßgebende Einwohnerzahl nach § 12 Absatz 1. Die Vermögensumlagen sind entsprechend dem Baufortschritt innerhalb von 2 Wochen nach der Anforderung durch den Zweckverband zu leisten.

IV. Satzungsänderungen, Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung des Zweckverbands

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder der Verbandsversammlung. Für sonstige Satzungsbeschlüsse nügt die einfache Mehrheit der anwesenden Vertreter zur Verbandsversammlung.

§ 15 **Ausscheiden von Mitgliedern**

Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.

- (1) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.
- (2)

§ 16 **Auflösung des Zweckverbands**

Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder der Verbandsversammlung aufgelöst werden.

- (1) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Einwohnerwerte nach § 4 (Stand: 31.12.1999) über.
- (2)

Die Dienstkräfte des Zweckverbands sind von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, das den größten Teil des Sachanlagevermögens übernimmt.

(3)

V. Sonstiges

§ 17 **Öffentliche Bekanntmachungen**

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden durch Einrücken in das Amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Sontheim an der Brenz bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder Bächingen an der Brenz und Medlingen weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands im Rathaus in Sontheim an der Brenz zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden.

(1)

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in orts-
üblicher Weise vorzunehmen.

(2)

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach vorhergehender öffentlicher Bekanntmachung am
01.04.2000 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach ihrer öffentlichen Be-
kanntmachung.

(1)

Die bisherige Verbandssatzung tritt mit allen späteren Änderungen zum
gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(2)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemein-
deordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim
Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbe-
achtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Be-
kanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wor-
den ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu be-
zeichnen. Dies gilt auch, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sit-
zung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wor-
den sind.

Sontheim an der Brenz, 15.03.2000

gez.:
WELSCH, Verbandsvorsitzender